

VEREINSSATZUNG
DES
KONSUM ERMSTEDT E.V.



1.Änderung

Fassung vom 01.03.2026

S A T Z U N G
„ K O N S U M E R M S T E D T E . V . “

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Konsum Ermstedt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Konsum Ermstedt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99092 Erfurt, Ortsteil Ermstedt, Gamstädter Landstraße 10. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zu den Grundwerten der Demokratie, der Freiheit, Toleranz und der Menschenwürde.
- (3) Zweck des Vereins sind
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
 - d) die Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen für alle Interessierten aller Alters- und Gesellschaftsgruppen (u.a. Konzerte und Begegnungscafé für Jugendliche, Familien und Senioren), die den Zielen gemäß § 2 (3) dienen.
 - b) Schaffung von Bedingungen, die milieuübergreifende Begegnungen ermöglichen, das Zusammengehörigkeitsgefühl und ein lebendiges Miteinander in Ermstedt und Umgebung fördern.
 - c) Durchführung von Aktivitäten, die die Nachbarschaftshilfe fördern, und Schaffen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die die Lebensqualität in Ermstedt und Umgebung steigern.
 - d) Schaffen von Bedingungen, die das ehrenamtliche Engagement in Ermstedt und Umgebung begünstigen und Selbstwirksamkeit erlebbar werden lassen.
 - e) Beantragung von öffentlichen Fördermitteln für o.g. Vereinsziele.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren
 - b) Vereine, Unternehmen und andere rechtsfähige Organisationen
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Räume zu nutzen sowie an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Sitz- und Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung sowie die geltenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben und dessen Ziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (6) Alle Mitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit, sowohl Mitgliedern als auch Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26 a EStG zu zahlen oder nach § 670 BGB im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstandene Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten. Ebenfalls können Mitglieder und Vorstandsmitglieder für den Verein eine Tätigkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand auf Grundlage der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Das gilt auch für eventuelle Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte, Vertragsbeendigungen sowie Höhen der Zahlungen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4)
 - b) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen)
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins „Konsum Ermstedt e.V.“ sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitglieder bevollmächtigt vertreten. Bevollmächtigungen sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Funktionen,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Hausordnung des Vereins,
 - f) die Datenschutzordnung des Vereins,
 - g) die Finanzordnung des Vereins,

- h) den Geschäftsbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) die Entlastung des Vorstands und
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden. Die Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
 - (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
 - (7) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Stimmenanteile der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und ein/e Protokollführer/in muss bestimmt werden.
 - (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag, dass die Abstimmung geheim durchgeführt werden soll.
 - (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse erfordern Textform (E-Mail, SMS, formloses Schreiben, etc.). Das Abstimmungsergebnis muss dem Vorstand spätestens nach zwei Wochen zugehen. Für Umlaufbeschlüsse gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie bei Mitgliederversammlungen in Präsenz (vgl. § 7(10); § 7(12). Mitglieder, die sich nicht zurückmelden, werden in der Abstimmung nicht gezählt.
 - (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge in der Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmenanteile. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit neun Zehntel Mehrheit der anwesenden Stimmenanteile gefasst werden.
 - (13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand nach § 26 BGB. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen: einem/r Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB) und zwar jede(r) für sich allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres statt.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn eine Neuwahl zeitlich notwendig gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die operativen Vereinsgeschäfte. Er beschließt
 - a) die operative Ausrichtung der Vereinsarbeit,
 - b) den Haushalt des Vereins,
 - c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen
 - d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (§ 5 Abs. 2),
 - e) gesetzlich notwendige Änderungen der Datenschutzordnung.
- (6) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter(in), einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter(in) bzw. anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Entscheidungen im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben im Sinne des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 9

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen auf.

- (2) Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Beitragspflicht der Mitglieder, der Handhabung von Einnahmen und Ausgaben sowie der Verwaltung der Vereinsmittel, werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt.
- (3) Die Bestimmungen der Finanzordnung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Verstöße gegen die Finanzordnung können durch den Vorstand sanktioniert werden.
- (4) Es wird kein Aufnahmebeitrag festgelegt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Verein gemäß § 2 Abs. 7 zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.03.2026 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, OT Ermstedt 01.03.2026